

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gestattet. Das ist die faktische Ausschaltung des Vertreters der organisierten Kriegsofoper, das ist, um das richtige Wort zu gebrauchen: Maulkorbzwang. Im allgemeinen enthält der Regierungsentwurf zum größten Teil nur Abänderungen der Verfahrensvorschriften, die in den Ausgang gipfeln, daß das Mitbestimmungsrecht der Organisation beseitigt werden soll. Wenn man nun der Ansicht wäre, daß die Abänderung der Verfahrensvorschriften keinen Nachteil für die Kriegsofoper bedeuten würde, würde man sich einer argen Täuschung hingeben. In ihrer Auswirkung würden diese Abänderungen in materieller Hinsicht eine schwere Schädigung der gesamten Kriegsofoper nach sich ziehen.

Die Paragrafhe des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes, die sich mit den rechtlichen Ansprüchen der Kriegsofoper beschäftigt, werden im Regierungsentwurf mit Ausnahme der §§ 17, 22, 30, 31 und 36 nicht behandelt und die behandelt werden, enthalten fast nur Schädigungen der Kriegsofoper. Der § 17, der sich mit dem Krankengeld befaßt, soll abgeändert werden, daß alle jene, die unter den § 29, Absatz 4 fallen, also alle selbständigen Gewerbetreibenden und Besitzer oder Pächter von Land- und Forstwirtschaften (darunter zählen auch arme Häusler und Kleinbauern) für die Zeit einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht mehr erhalten sollen. Eine doppelte Schädigung würde hier Platz greifen, zuerst Renten kürzung dann Einstellung des Krankengeldes. Aber auch alle jene, die ein monatliches Einkommen im Mindestmaß der für die Ortsklasse 1 geltenden Vollrente samt Teuerungszulage beziehen, haben, insoweit dieses Einkommen im Krankheitsfalle keine Minderung erfährt, keinen Anspruch. Diese Bestimmung würde nach sich ziehen, daß die Bundesangestellten ein Krankengeld überhaupt nicht mehr erhalten würden, daß aber auch viele oder alle Privatangestellten und ein großer Teil von Arbeitern ein Krankengeld nicht mehr erhalten könnten.

Der § 22 beschäftigt sich mit den Witwenrenten. Dieser soll nun ergänzt werden, nicht aber zu Gunsten der Kriegerwitwen, sondern zu deren Schaden. Diese Ergänzung lautet wörtlich:

„§ 22, Abs. 2 hat zu lauten:

An Stelle des Anspruches auf Witwenrenten tritt ein solcher auf Abfertigung im dreifachen Ausmaße der Jahresrente einschließlich der Teuerungszulage, wenn die Witwenrentenempfängerin sich verheiratet oder mit einem Lebensgefährten einen gemeinsamen Haushalt führt.

Im Falle einer Verheiratung mit einem Invalidentenrentenempfänger, dessen Erwerbsfähigkeit um mehr als 35 von Hundert gemindert ist, bleibt jedoch der Anspruch auf die Witwenrente gewahrt. Nimmt die Erwerbsfähigkeit des Invalidentenrentenempfängers nachträglich zu, so erlischt ebenfalls der Anspruch auf Witwenrente, es tritt an dessen Stelle ein Anspruch auf Abfertigung im dreifachen Ausmaße der Jahresrente einschließlich der Teuerungszulage. Der Anspruch auf Abfertigung wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monate erworben. Die Abfertigung ist auch zur Auszahlung zu bringen, wenn die Witwe durch die Verheiratung die Staatsbürgerschaft verloren hat.“

Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß alle jene Kriegerwitwen, die sich mit einem Kriegsbeschädigten, der weniger als 35% erwerbsunfähig ist, verheiraten, sollen die Rente nicht mehr wie bisher weiterbeziehen, sondern mit dem Dreifachen einer Jahresrente abgefertigt werden, daß aber auch alle jene Kriegerwitwen, die mit einem solchen Kriegsinvaliden bereits verheiratet sind, mit dem gleichen Betrag abgefertigt werden sollen und daß alle Witwen, die an einen

Kriegsinvaliden mit mehr als 35% Erwerbsunfähigkeit verheiratet sind, im Falle die Erwerbsfähigkeit des Kriegsinvaliden zunehmen sollte und im Wege einer neuerlichen Begutachtung festgestellt wird, daß die Erwerbsverminderung nicht mehr über 35 vom Hundert beträgt, ebenfalls abgefertigt werden.

Also eine schwere finanzielle Benachteiligung dieser Kategorie von Kriegsofoperen. Während man aber auf der einen Seite den Witwen, die einen Kriegsinvaliden geheiratet haben und dessen Erwerbsunfähigkeit sich dann unter 35 vom Hundert herabmindern sollte, die Witwenrente nicht mehr weiter leistet, wird auf der anderen Seite nichts davon erwähnt, daß die Witwenrente, im Falle die Erwerbsfähigkeit des Kriegsinvaliden Gatten abnehmen sollte, neuerlich zuerkannt würde.

Eine soziale Einsicht liegt dem Regierungsentwurf nicht zu Grunde. Einzig und allein nur fiskalische Gründe konnten hierfür ausschlaggebend sein.

Wir können momentan in eine Kritik des Entwurfes bis in alle Einzelheiten nicht eingehen, wir werden aber später noch darauf zurückkommen. Es findet am 17. oder 19. November eine Sitzung der „Ständigen Invalidentfürsorgekommission“ in Wien statt und werden die Invalidentvertreter diese Gelegenheit nicht veräumen, um den maßgebenden Regierungsstellen, auf diese neuerliche Entrechtung der Kriegsofoper aufmerksam zu machen und die Forderungen derselben auf das energischste zu vertreten.

Ein schwerer Kampf steht uns bevor. Alle Anstrengungen wird es kosten, den neuen Anschlag der Regierung auf die Rechte der Kriegsofoper abwehren zu können. Mehr denn je ist nun notwendig die Organisation zu erhalten und schlagkräftig zu gestalten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn in allen Gehirnen der Kriegsofoper der Gedanke der Organisation Fuß gefaßt hat und wenn dieser Organisation auch die notwendigen finanziellen Mittel zur Führung der Organisationsgeschäfte und zur Wahrung der Rechte der Kriegsofoper zur Verfügung gestellt werden.

Von diesem Gedanken war auch die Sonntag den 11. November im Verbandsheim tagende Bezirksobmännertkonferenz befaßt, die sich mit der Aufbringung der Mittel für das Verbandsjahr 1924 befaßte und beschloß den Beitrag auf 3000 K pro Monat und Mitglied zu erhöhen ohne Unterschied, ob Kriegsbeschädigter oder Witwe. Wir wissen gewiß das schwere Opfer, das wir unseren Mitgliedern auferlegen müssen zu würdigen. Wir müssen uns aber auch endlich klar werden, daß wir die Mittel für die Organisation aus Eigenem aufbringen müssen. Endlich müssen wir erkennen lernen, daß eine Organisation nur dann etwas leisten wird können, wenn sie nicht nur stark an Mitgliedern, sondern auch stark an Opferwilligkeit ihrer Mitglieder ist.

Lang schon sollten wir daran gegangen sein, die Beiträge zu erhöhen, aber immer und immer ist die Verschauung vertreten worden, daß es ein Ding der Unmöglichkeit wäre und die Erhöhung des Mitgliederbeitrages den Zusammenbruch der Organisation bedeuten würde.

Heute ist die Sache eine andere geworden. Wir stehen vor der Alternative! Entweder die Kameraden und Kameradinnen bringen die notwendige Einsicht auf und geben der Organisation die Mittel, die sie unbedingt und dringend benötigt, oder die Kriegsofoper verzichten auf eine gute Interessenvertretung.

Wir können nicht glauben, daß unsere Mitglieder nicht verstehen würden, was für eine Niederlage die Kriegsofoper im allgemeinen und jedes Einzelne im besonderen erleiden würde, wenn sie nicht mehr die Möglichkeit hätten, in einer starken Organisation ihrer Rechte zu wahren und ihre berechtigten Wünsche zur Durchsetzung zu bringen.

In diesem Sinne, Kameraden und Kameradinnen, wollen sie den Beschluß der Obmännertkonferenz auffassen. Ganz sicher